



LANS

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL GEMEINDERATSSITZUNG

11. Gemeinderatssitzung 2020

09. November 2020

19.00 Uhr Aula Drehscheibe

Vorsitzender:	Dr. Benedikt Erhard
anwesende Gemeinderäte:	Cedric Klose DI Hannes Partl Mag. Norbert Pflieger Georg Pyka Dr. Karen Pierer Mag. Mario Webhofer Elisabeth Nitsch Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf DI Michael Socher
Unentschuldigt abwesend:	-
Entschuldigt abwesend:	Anton Haas
Ersatz:	DI (FH) Hannes Raitmayr

Tagesordnung

1. Protokoll vom 05.10.2020
2. Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
3. Berichte der Gruppen 1, 2 und 3
4. Rahmenplan Oberes Feld – Beratung
5. Budget – Bericht und Vorschau
6. Ökologisches Bauen und Sanieren - Förderungsrichtlinie
7. „Alte Schule“ Änderung Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan
8. „Nusserhof“ Änderung Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan, ergänzender Bebauungsplan
9. Bebauungsplan Gewerbegebiet Pittl Transporte
10. Mindestgebühren Wasser und Abwasser
11. Eröffnungsbilanz
12. Anfragen, Anträge und Allfälliges
13. Personelles

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551



Top 01 – Protokoll vom 05.10.2020

Das Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 5.10.2020 wird, mit den eingearbeiteten Kommentaren von GR Partl, GR Socher und GR Pflieger, mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen wegen Abwesenheit (GR Raitmayr, GR Nitsch) beschlossen.

Top 02 – Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Bürgermeister:

Der Bürgermeister berichtet über mehrere COVID-19 Fälle in Lans, diese betreffen u.a. die Gemeindeangestellten. Ebenfalls sind im Haus Sankt Martin mehrere Fälle, derzeit noch mit leichtem Verlauf bekannt. Unter den Angestellten im Haus Sankt Martin gibt es noch keine Fälle. Für das Haus Sankt Martin ist ein Besuchermanagement, vor allem am Wochenende (Security), erforderlich.

Substanzverwalter:

Schutzwaldbewirtschaftung:

In den letzten Jahren war der Fokus der Arbeiten zur Waldbewirtschaftung auf Vereinbarungen mit den Nutzungsberechtigten (Rechtholzbezüge, Wald/Weide-Trennung) und auf Pflegemaßnahmen im Wirtschaftswald. Allerdings hat Lans auch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an Schutzwald (20%). Der WW-Plan für Lans stellt fest, dass im Nichtertragswald eine Hiebsatzermittlung mangels Kalkulierbarkeit (z.B. Schadholzanfall, lange Verjüngungszeiträume) nicht sinnvoll ist. Trotzdem sind Nutzungen zur Einleitung von Verjüngungen im Nichtertragswald (Schutzwald außer Ertrag) notwendig, um die Funktion solcher Wälder zu gewährleisten. Denn nur gesunde, kontinuierlich sich verjüngende Bestände können die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen in ausreichendem Maße bereitstellen.

Das gilt speziell für zwei Bereiche, einmal den Bereich des Lanser Grabens, also westlich der Lanser Alm bis zur Iglar Grenze (fast bis zum/unter dem Schutzhaus), wo ich schon vor einigen Jahren mit einer Begehung durchgeführt habe und unter Anleitung der BFI ein Grob-Konzept für die nächsten Jahre erstellt wurde. Nächste Woche werde ich das Gleiche machen mit dem Schutzwald im Bereich zwischen Lanser Alm und Grünbodenhütte sowie östlich davon. Es befinden sich dort wunderschöne Zirbenbestände, die aber zum Teil schon überaltert sind. In kleinen Bereichen in der Nähe des Rossebenweges wurde über die Jahre auch ab und zu in kleinen Bereichen Holz entnommen, aber es braucht meiner Meinung nach da ein längerfristiges, nachhaltiges Konzept zur einer – sehr schonenden – Schutzwaldbewirtschaftung. Das wird jetzt über die letzten Wochen des Jahres dafür entwickelt.

Waldpflege:

Die Maßnahmen sind für das heurige Jahr zum Großteil abgeschlossen, bis auf die beauftragte große Durchforstung mittels Seilbahn unterhalb der Sistranser Alm, welche voraussichtlich nächste Woche beginnt; eben erst jetzt, wo die Alm geschlossen ist und auch die Jägerschaft ihre Futterstellen mit Nachschub versorgt hat, weil dabei ja der Bergweg für mehrere Wochen gesperrt ist. In dem Zusammenhang möchte ich die gute Zusammenarbeit mit den in Lans aktiven Waldarbeitern herausheben. Und bei der Gelegenheit auch besonders für Peter Lusch, der über den Sommer – ehrenamtlich – größere Jungwaldflächen von Neophyten befreit hat.

Top 03 – Berichte der Gruppen 1, 2 und 3

Gruppe 1:

Das e5 Audit ist erfolgt, es gibt einen 20seitigen Bericht darüber. Lans hat nun zwei e's. Die Verleihung wird aufgrund der derzeitigen Situation nur im kleinen Rahmen erfolgen.

Gerhard Halder wird für eine Initiative bei der Photovoltaikaktion gelobt, es gibt für die Sammelbestellung 9 Interessenten aus Lans

Gruppen 2 und 3: Keine Berichte

Top 04: Oberes Feld – Rahmenplan, Angebot der Architekten

Die Planungsbüros feld72 und PlanSinn präsentieren dem Gemeinderat den ausgearbeiteten Entwurf des „Rahmenplans fürs Obere Feld“ anhand eines Booklets, das als Nachschlagewerk dem Rahmenplan zu Grunde liegen soll.

Der Rahmenplan und das Booklet beinhalten folgende, präsentierte Punkte:

- Zielsetzungen / Konzept
- Regelwerk statt Masterplan
- Erstes Haus am Platz
- Lanser Typen
- Drei unterschiedliche Typen – ein Quartier
- Gewerbebau – optional
- Natürlich aus Holz
- Dorfwachstum/Zwischennutzung
- Bepflanzung – Rasen, Wiese, Gräser
- Bepflanzung – Bäume
- Bepflanzung – Hecken und Sträucher
- Privatgärten
- Spielangebote
- Befestigte Oberflächen
- Zufahrtsstraße zu Wohnstraße
- Kleine Hausvorplätze
- Optionsräume
- Mobilitätskonzept & Parken
- Energiekonzept
- Regelwerk für Bau- und Raumordnung

Den GemeinderätInnen ist die Möglichkeit gegeben bis 20. November Anregungen oder Einwände gegen das präsentierte Konzept zu melden. Die Endversion soll in der Gemeinderatssitzung im Dezember beschlossen werden.

TOP 05 – Budget und Vorschau

Der Bürgermeister berichtet über ein Treffen im Büro LR Tratter mit dessen Büroleiter am 29. 10. Ziel war eine grundsätzliche Klärung der Finanzierung von Projekten, die langfristig dem Aufbau und der Sicherung des Gemeindevermögens dienen. In Lans sind das aktuell die Sanierung der Alten Schule und des Gemeindehauses sowie das Projekt Oberes Feld II. Das Treffen wurde mit A. Gostner (GemNova) und StB Schönherr vorbereitet. Bisher haben die Gemeindeabteilung und die Gemeindeaufsicht stets auf die Einhaltung der sog. Maastricht-Kriterien gepocht, Kreditfinanzierungen nur sehr restriktiv genehmigt immer darauf bestanden, dass kurzfristig finanziert wird. Nach der Umstellung auf das System von VRV 2015 (mit Vermögensrechnung und Abschreibung) und angesichts der aktuellen Lage auf dem Immobilien- und dem Geldmarkt ist dieser Ansatz aber obsolet. Längerfristige Finanzierungen würden den Spielraum der Gemeinden erhöhen und sollten vor allem dann genehmigt werden, wenn gesicherte Mieteinnahmen auch die Tilgungen und die Bildung notwendiger Rücklagen gesichert sind. – Im Büro LR Tratter teilt man diese Meinung und sagte politische Unterstützung zu, sollte dies in den Verhandlungen mit der Behörde notwendig sein. Vereinbart wurde, dass zunächst die Zuteilungen aus dem zweiten Covid-Sonderförderungspaket abgewartet werden (für die erste Novemberwoche in Aussicht gestellt) und dann die Restfinanzierung Alte Schule und Gemeindehaus mit der Gemeindeaufsicht geklärt wird.

Zur finanziellen Lage der Gemeinde berichtet der Bürgermeister, dass die Einnahmen im laufenden Jahr sich besser entwickelt haben, als nach dem ersten Lockdown befürchtet (speziell bei der Kommunalsteuer, durch besser als erwartete Umsätze in den Gasthäusern/ Beherbergungsbetrieben im Sommer). Die Liquidität für das heurige Jahr ist gesichert, auch für alle geplanten und beschlossenen Projekte.

TOP 06 - Ökologisches Bauen und Sanieren - Förderungsrichtlinie

Der Leiter der Gruppe 1, GR Mario Webhofer, stellt die Situation und die vorgeschlagene neue Förderungsrichtlinie für ökologisches Bauen und Sanieren vor: Bisher und derzeit wird einfach jeder Neubau gefördert (Verordnung und Richtlinie zum Baukostenzuschuss). Im Schnitt wurde pro Jahr ein Neubau gefördert, und zwar mit 50% des Erschließungskostenbeitrags, also ca. 7.000 Euro bei einem durchschnittlichen Erschließungskostenbeitrag von ca. 14.000. Das vorgeschlagene Fördersystem (Richtlinie und Förderantrag) ist im Anhang enthalten. Es soll die bisherige Praxis ablösen. Der Vorschlag wird im Detail diskutiert.

Antrag: Der GR möge die von der Gruppe 1 erarbeitete Förderungsrichtlinie für ökologisches Bauen und Sanieren beschließen, mit drei Änderungen:

- 1) Der Fördertopf wird auf 30.000 Euro reduziert, mit dem Zusatz, dass der GR nach Maßgabe der budgetären Mittel auf 50.000 Euro aufstocken kann;
- 2) Für die Förderung von PV-Anlagen wird eine Obergrenze von 10 kWp/Haushalt festgelegt.
- 3) Änderung auf „Fenstertausch“ statt Fenster.

Einstimmiger Beschluss.

(Förderrichtlinie und Ansuchen – inkl. der 3 o.a. Änderungen- als Anlage 1 beim Protokoll)

Antrag: Die bisher gültige Richtlinie (Baukostenzuschuss) wird mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben. Einstimmig.

TOP 07 – „Alte Schule“ Änderung Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan

Für die „Alte Schule“ (Gst. 19) soll das Raumordnungskonzept und der Flächenwidmungsplan analog zur zukünftigen Nutzung angepasst werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Gst 19, entsprechend den Planunterlagen von DI Andreas Lotz, GzL: oerkLAN0220 vom 02.11.2020 aufzulegen und zu erlassen. Die Unterlagen sind dem Gemeinderat im Vorfeld zugestellt worden.

Der Gemeinderat beschließt die Auflage und Erlassung (wenn keine Stellungnahme binnen Frist eingeht) einstimmig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflage und Erlassung der Änderung der Flächenwidmung lt. Vorlage Lotz (GzL. 325-2020-00001 vom 30.10.2020).

Der Gemeinderat beschließt die Auflage und Erlassung (wenn keine Stellungnahme binnen Frist eingeht) einstimmig.

TOP 08 – „Nusserhof“ Änderung Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan, ergänzender Bebauungsplan

Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans gemäß Vorlage Lotz (GzL. 325-2020-00002 vom 02.11.2020).

Der Gemeinderat beschließt die Auflage und Erlassung (wenn keine Stellungnahme binnen Frist eingeht) einstimmig.

Zum Bebauungsplan und ergänzendem Bebauungsplan wurde diskutiert. Es gab Fragen zur derzeitigen vertraglichen Vereinbarung bzgl. Bedarf und Bedarfsnachweis sowie auch entsprechender Vereinbarungen bzgl. der Arztpraxis. Es wurde festgestellt, dass derzeit noch kein Raumordnungs- oder Projektsicherungsvertrag vorliegt.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass der Bauwerber die ausgearbeiteten Bebauungspläne erhalten soll, aber dass der Beschluss für die Erlassung der Pläne vertagt wird, bis ein Projektsicherungsvertrag für die Arztpraxis (Kauf zu den vereinbarten Bedingungen durch die Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Käufer) sowie der Raumordnungsvertrag (Angebot zuerst an ortsansässige Lanser innerhalb einer bestimmten Frist sowie Hauptwohnsitzpflicht und Bedarfsnachweis vor Baubeginn) vorliegen.

TOP 09 – Bebauungsplan Gewerbegebiet Pittl Transporte

Die Unterlagen wurden vom Bgm. vorgestellt. – Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans für den Bereich Pittl/Zasche – Gewerbegebiet gemäß den Planunterlagen von DI Andreas Lotz (GzL. bpllan0620 vom 4.11.2020) sowie die Auflage und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes gemäß den Planunterlagen von DI Andreas Lotz (GzL. Ebpllan0720 vom 04.11.2020) für den Bereich Pittl/Zasche – Gewerbegebiet.

Der Gemeinderat beschließt die Auflage und Erlassung der Änderung des Bebauungsplans (wenn keine Stellungnahme binnen Frist eingeht) einstimmig.

Ebenfalls beschließt der Gemeinderat die Auflage und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplans (wenn keine Stellungnahme binnen Frist eingeht) einstimmig.

TOP 10 – Mindestgebühren Wasser und Abwasser

Mit Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 27.10.2020 sind die Mindestgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2012 für Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF) und Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft anzuheben:

Mindestgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2021; Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF) und Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-18/36-2020 und

VIh-340/322-2020

Innsbruck, 27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Abteilung Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2021 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden. Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2015**, Basis ist jeweils der endgültige August-Indexwert des Vorjahres (vgl. die im Folgenden zitierten Richtlinien). Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF):

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 13. November 2018 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von **Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds** werden für das **Jahr 2021** wie folgt bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr

pro m³ Wasserverbrauch **EUR 2,29 / m³ inkl. USt.** (2020: EUR 2,26 / m³)

Mindest-Wassergebühr

pro m³ Wasserverbrauch **EUR 0,46 / m³ inkl. USt.** (2020: EUR 0,45 / m³)

Mit dem Wegfall der Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal werden in Hinblick auf die **Anschlussgebühren keine Mindestgebührensätze** von Seiten der Abt. Gemeinden mehr vorgegeben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das **Bundesministerium** für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe auch https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:82ce2709-bddc-49d7-bde3-7e3d2ae00e29/F%C3%B6rderungsrichtlinien%20Siedlungswasserwirtschaft%202016_idf2018.pdf) sowie die **Abt. Wasserwirtschaft** des Landes Tirol in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (siehe nachfolgenden Pkt. 2) zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2. Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) gelten für im Jahr 2021 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche – sh. unten): **5,75 EUR / m³**

pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum – sh. oben): **17,24 EUR / m²**

Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: (*wie für WLF-Darlehen*) **2,29 EUR / m³**

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: **1,03 EUR / m³**

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter www.tirol.gv.at/wasserinfo bzw. unter www.tirol.gv.at/umwelt/wasser/foerderungen.

Antrag auf entsprechende Anhebung. Einstimmig.

TOP 11 – Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde in letzte GR-Sitzung vorgelegt, Änderungswünsche (Feuerwehrposten zusammenführen) von damals konnten wegen dem Krankenstand von Marianne nicht mehr berücksichtigt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020 wie in der letzten Sitzung vorgelegt.

TOP 12 – Anfragen, Anträge, Allfälliges

Einige GR berichten, Beschwerden zur neuen Ausstellung der Bescheide (Grundsteuer, Gebühren etc. nur mehr auf einen Eigentümer) wahrgenommen zu haben. Der Bgm. erläutert, dass dem Personal durch die dadurch notwendige manuelle Bearbeitung und Behandlung ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, und dass es auch um die Frage der Haftung geht. Es sind nur vereinzelt Beschwerden aufgetreten, und diese sollten als normal in der Umstellungsphase gesehen werden.

Es wurde gemeinsam der Vorschlag erarbeitet, ein Dokument mit häufigen Fragen und dazugehörigen Antworten (FAQ) zu erstellen und auf die Homepage zu stellen. Dazu kam die Aufforderung des Bgm, anfallende Fragen an den Amtsleiter und Bgm zu schicken, um das zu beantworten. Dies könnte auch im nächsten „Lans informiert“ kundgemacht werden

Anfrage, ob in der letzten Sitzung des VVT (Bgm. und GR Socher nahmen teil) besprochen wurde, dass die Sistranser Linie durch Lans im Takt erhöht wird. Dies wurde verneint.

Als allfälliger Punkt wurde der GR noch über die zurzeit beginnende Erarbeitung eines Gewerbekonzepts informiert, und bestätigt, dass dabei auch das ALS berücksichtigt wird.

TOP 13 – Personelles

Nicht öffentlich – eigenes Protokoll

Ende: 23.40 Uhr

Der Schriftführer

Für den Gemeinderat

FÖRDERRICHTLINIE FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN UND SANIEREN GEMEINDE LANS

§ 1 Ziel

Mit den im Folgenden angeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielen diese Förderungen darauf, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Klimaschutzabkommens“ zu erreichen. Lans ist eine e5-Gemeinde und bekennt sich zu nachhaltigem und umweltschonendem Handeln. Diese Förderungen werden zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol,
- (2) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Heizungsanlage durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten,
- (3) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen gefördert, die durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert,
- (4) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung,
- (5) Solarstromspeicher für PV-Anlagen (zur Eigenverbrauchsoptimierung) sowie intelligente Steuerungen,
- (6) Wärmeschutzmaßnahmen:
 - a) Sanierung: Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dach- und Deckendämmung, Haustür, sofern bei Einzelmaßnahmen die Kriterien der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol erfüllt wurden.
 - b) Neubau: nach Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung,
- (7) der Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Grundwasser durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

Die Förderungen werden ausschließlich gewährt an Privatpersonen, Haushalte und Privatzimmervermieterinnen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass

- a) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,

- b) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde.
- c) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
- d) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 setzt voraus, dass

- a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht und erforderlichenfalls angezeigt wird,
- b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
- c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
- d) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde.
- e) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 3 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 4 setzt voraus, dass

- a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht und erforderlichenfalls angezeigt wird,
- b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
- c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
- d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
- e) keine Bundesförderung in Anspruch genommen wurde,
- f) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 4 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

(4) Eine Förderung nach § 2 Abs. 5 setzt voraus, dass

- a) die Stromspeicherförderung des Landes Tirol gewährt wurde,
- b) keine Bundesförderung in Anspruch genommen wurde,
- c) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

(5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 6 setzt voraus, dass

- a) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde,
- b) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
- c) dass keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 6 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde.

Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt. Wurde nur ein Teilbereich (z.B.: nur Fenster) gefördert, kann für diesen Teilbereich erst nach 20 Jahren erneut um eine Förderung angesucht werden, alle anderen Teilbereiche werden davon nicht betroffen.

(6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 7 setzt voraus, dass

- a) die Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung gewährt wurde und
- b) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(7) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderwerber/in

Eine Förderung wird dem Eigentümer oder dem Bauberechtigten des Grundstückes gewährt. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung wird auch dem Mieter, der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt, dem Wohnungseigentümer oder Miteigentümer eine Förderung für seine Wohnung gewährt.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

(1) Vor-Ort Energieberatung

Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch den Verein „Energie Tirol“ (Maxiberatung) in Höhe von € 120,00 werden zu 100 % gefördert und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

Diese Energieberatung durch Energie Tirol ist Voraussetzung, um eine der nachfolgend angeführten Förderungen zugesprochen zu bekommen.

(2) Biomassekessel

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt je (Zentral-) Heizungsanlage:

Pelletsessel: € 800,00

Hackgut- und Stückholzkessel: € 800,00

(3) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt. Die Förderung beträgt € 110,00 pro m² Kollektor-Aperturfläche. Die Höchstgrenze beträgt € 2.200,00 pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

(4) Photovoltaikanlagen

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung ab 0,5 kWp bis 10,00 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt € 250,00 pro kWp. Die Förderung wird nur gewährt, wenn keine Bundesförderung gewährt wird.

(5) Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Stromspeicherförderung des Landes Tirol vorausgesetzt. Die Förderung für Solarstromspeicher beträgt € 120,00 pro kWh nutzbarer Speicherkapazität. Die Höchstgrenze beträgt 5 kWh, somit € 600,00. In Kombination mit einer intelligenten Steuerung erhöht sich die Fördersumme um € 150,00, maximal somit € 750,00 für 5 kWh. Die Förderung wird nur gewährt, wenn keine Bundesförderung gewährt wird.

(6) Wärmeschutzmaßnahmen - Fenster, Vollwärmeschutz, Dach- und Deckendämmung, Haustür.

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt. Ergänzend zu den Tiroler Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsrichtlinien ist für die Gemeinde Lans aus ökologischen Gründen die Förderung von Fenster und Türen aus Materialien wie Tropenholz nicht förderbar.

a) Neubau

Die Förderung für einen Neubau nach Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung beträgt € 1.000,00.

b) Sanierung

Eine Förderung für die nachstehend angeführten Maßnahmen wird nur gewährt, wenn die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Wohnbausanierungsrichtlinien des Landes Tirol eingehalten werden.

Diese U-Werte sind nachzuweisen:

- (a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft: € 5,00/m² Nettofläche,
- (b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume: € 3,50/m² Nettofläche,
- (c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden und Wände gegen Keller oder Erdreich: € 3,50/m² Nettofläche,
- (d) für Fenster- und Haustürtausch: € 20,00/m².

(7) Wärmepumpe

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt. Die Förderung beträgt je Wärmepumpe (Wärmequelle Luft, Grundwasser oder Erdreich) beträgt € 800,00.

(8) Förderobergrenze

Die angeführten Förderungen werden von der Gemeinde Lans nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel zur Auszahlung gebracht. Jährlich werden Förderungen im Umfang von € 30.000,00 ausbezahlt. Bei Überschreitung dieser Fördergrenze aufgrund einer hohen Anzahl an Förderanträgen kann der Gemeinderat per Beschluss die jährliche Fördersumme auf 50.000,00 Euro erhöhen. Maßgeblich für die Auszahlung ist die Reihung nach dem Einlagen der Anträge. Sind die vorhandenen Fördermittel ausgeschöpft und daher eine Auszahlung nicht möglich, kann der Antragsteller im Folgejahr erneut um Förderung ansuchen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Biomassekesseln, thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeichern inkl. intelligente Steuerung und Wärmepumpen sowie für die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

(2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen (bei Förderung gem. § 2 Abs. 1 – 7) einzureichen.

(3) Mit dem Ansuchen sind das Energieberatungsprotokoll, die Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung inkl. U-Wertberechnung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 2 - 3 und Abs. 6 - 7), die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 4), Information zur Förderauszahlung Land Tirol (bei Förderung gem. § 2 Abs. 5), die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

(1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.

(2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

(3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widnungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Gemeinde Lans, am
Für den Gemeinderat:

FÖRDERANTRAG ÖKOLOGISCHES BAUEN & SANIEREN GEMEINDE LANS

Für das Objekt:	
Antragsteller:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Bankverbindung IBAN:	

§ 5 Abs. 1 Energieberatung	<input type="checkbox"/> Förderung in der Höhe von € 120,00
§ 5 Abs. 2 Biomassekessel	<input type="checkbox"/> € 800,00 / Pelletskessel <input type="checkbox"/> € 800,00 / Hackgut- und Stückholzkessel
§ 5 Abs. 3 Thermische Solaranlage	<input type="checkbox"/> € 110,00 / m ² Kollektor-Aperturfläche (maximal 20 m ² / Wohneinheit) Anzahl der Wohneinheiten im Mehrfamilienhaus: _____ Gesamtfläche: _____ m ² Fördersumme: _____ € (Gesamtfläche in m ² x 110,00 €)

<p>§ 5 Abs. 4 Photovoltaik</p>	<p><input type="checkbox"/> € 250,00 / kWp (0,5 kWp bis maximal 10 kWp) Spitzenleistung: _____ kWp Fördersumme: _____ € (Spitzenleistung in kWp x 250,00 €)</p>
<p>§ 5 Abs. 5 Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung</p>	<p><input type="checkbox"/> € 120,00 / kWh (maximal 5 kWh nutzbare Speicherkapazität) Speicherkapazität: _____ kWh Fördersumme: _____ € (Speicherkapazität in kWh x 120,00 €)</p> <p><input type="checkbox"/> € 150,00 Förderung bei Vorhandensein einer intelligenten Steuerung</p>
<p>§ 5 Abs. 6 Förderung NEUBAU</p>	<p><input type="checkbox"/> € 1.000,00</p>
<p>§ 5 Abs. 6 Sanierung BESTAND</p>	<p><input type="checkbox"/> Wände gegen Außenluft € 5,00 / m² Gesamtfläche: _____ m² Fördersumme: _____ € (Gesamtfläche in m² x 5,00 €)</p> <p><input type="checkbox"/> Dach bzw. oberste Geschoßdecke € 3,50 / m² Gesamtfläche: _____ m² Fördersumme: _____ € (Gesamtfläche in m² x 3,50 €)</p> <p><input type="checkbox"/> Fenster € 20,00 / m² Gesamtfläche: _____ m² Fördersumme: _____ € (Gesamtfläche in m² x 20,00 €)</p> <p><input type="checkbox"/> Kellerdecke bzw. Fußboden gegen Keller oder Erdreich € 3,50 / m² Gesamtfläche: _____ m² Fördersumme: _____ € (Gesamtfläche in m² x 3,50 €)</p>
<p>§ 5 Abs. 7 Wärmepumpe</p>	<p><input type="checkbox"/> Luft € 800,00 <input type="checkbox"/> Erdreich € 800,00 <input type="checkbox"/> Grundwasser € 800,00</p>
<p>Gesamtsumme</p>	<p>Summe der angeführten Förderungsgegenstände: _____ €</p>

Hinweise für das Förderungsansuchen

Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

Die Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen (bei Förderung gem. § 2 Abs. 1 – 7) einzureichen. Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Bitte dem Förderansuchen beilegen

- Förderantrag ökologisches Bauen und Sanieren
- Energieberatungsprotokoll
- Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung inkl. U-Wertberechnung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 2 - 3 und Abs. 6 - 7)
- Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 4)
- Information zur Förderauszahlung Land Tirol (bei Förderung gem. § 2 Abs. 5)
- Eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters
- Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen

- Ich erfülle die Voraussetzungen zur Erlangung der Förderungsfähigkeit der geplanten Maßnahme/n.
Siehe "Förderrichtlinien für ökologisches Bauen und Sanieren der Gemeinde Lans".

Datum & Ort:

Unterschrift d. Eigentümers